

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Anwendung des § 55 Abs. 2, Satz 2 KiBiz neue Fassung**

**Beschlussorgan**

Jugendhilfeausschuss

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Jugendhilfeausschuss	26.01.2021

**Beschluss:**

Im Rahmen des neuen KiBiz, gültig ab 01.08.2020, gilt gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 die Zweckbindung für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die Stadt Köln diese Regelung für das Kindergartenjahr 2021/22 in ihrem Jugendamtsbezirk grundsätzlich anwendet.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

### Begründung:

Für das Kindergartenjahr 2020/21 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass die Regelung des § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz-neu im Jugendamtsbezirk Köln grundsätzlich zur Anwendung kommt.

Hintergrund hierfür ist:

Mit den seit 2008 laufenden Investitionsprogrammen für die Schaffung von Plätzen U3 sind Zweckbindungen verbunden, die Anzahl der geförderten Plätze muss über einen bestimmten Zeitraum vorgehalten und belegt werden. Die Zweckbindungen unterscheiden sich in ihrer Laufzeit danach, ob Plätze U3 im Rahmen eines Neubaus, eines Umbaus oder Ausstattung gefördert wurden.

Im Rahmen von § 55 Absatz 2 Satz 2 KiBiz-neu kann von dieser Zweckbindungspflicht im Einzelfall Abstand genommen werden. Verwaltung und Trägern soll damit zukünftig eine höhere Flexibilität in der Belegungsstruktur der Kindertagesstätten ermöglicht werden. Investiv geförderte Plätze U3 sollen im Einzelfall künftig auch mit Kindern Ü3 belegt werden können. Diese neue Regelung gilt nicht rückwirkend und auch nicht dauerhaft, sondern nur für das jeweils nächste Kindergartenjahr. Über die Entbindung entscheidet auf Antrag im Einzelfall die Verwaltung (es erfolgt keine automatisierte und antraglose Prüfung, ob von einem eventuellen Zweckbindungsverstoß befreit werden müsste). Voraussetzung ist zudem die Entscheidung und Bestätigung der örtlichen Jugendhilfeplanung, dass der Träger die investiv geförderten Plätze für Kinder U3 auch mit der Änderung weiterhin vorrangig zweckentsprechend belegt.

Die Anträge der Träger, die von der Zweckbindung für das jeweilige Kindergartenjahr entbunden werden wollen, müssen plausibel und ausführlich begründet sein. Das heißt, jeder Platz, der nicht mehr U3 belegt wird, muss dezidiert begründet werden. Dieses Einzelfall-Verfahren muss vor jedem Kindergartenjahr wiederholt werden.

So genannte „Überbelegungen“ können dabei nicht berücksichtigt werden: Bei der investiven Förderung konnten naturgemäß nur solche Plätze gefördert werden, die zumindest für die Dauer der Zweckbindung ständig vorgehalten und belegt wurden/werden im Rahmen der „normalen“ Gruppengrößen nach Anlage 1 zu § 19 KiBiz-alt bzw. § 33 KiBiz-neu – also gerade nicht vorübergehende Überbelegungen. Letztere können also folgerichtig erst gar nicht bei der hier in Rede stehenden neuen Regelung in die Überlegungen einfließen.

Bereits jetzt sind Träger an die Verwaltung herangetreten mit der Frage, ob die Möglichkeit der Aufhebung der Zweckbindung auch für das Kindergartenjahr 2021/22 besteht. Eine frühe Entscheidung des Jugendhilfeausschusses ist sinnvoll, da die Träger sich derzeit im Aufnahmeverfahren für das Kindergartenjahr 2021/22 befinden und mit der Beschlussfassung des Ausschusses Planungssicherheit für das kommende Kindergartenjahr bestehen würde.

Der Antrag wird formlos an das Amt für Kinder, Jugend und Familie gestellt, Antragsfrist für das Kindergartenjahr 2021/22 ist der 30.06.2021.